

Finanzen

im steuerlich gemeinnützigen (Kleingarten-) Verein

- Ausgewählte Aspekte -

Schulung im Landesverband Thüringen
02. November 2024 - Sömmerda



Inhalt des Vortrages

- I. Die verschiedenen Gemeinnützigkeitsbegriffe**
- II. Aufzeichnungspflichten und Gewinnermittlung im Kleingartenverein (-verband)**
- III. Satzungen und Finanzen**
- IV. Dauerbrenner: Vergütung des Ehrenamtes**



Die verschiedenen Gemeinnützigkeitsbegriffe

Im Kleingartenbereich gibt es zwei verschiedene Gemeinnützigkeitsbegriffe:

a.
kleingärtnerische
Gemeinnützigkeit nach
§ 2 BKleingG

b.
steuerliche
Gemeinnützigkeit nach
§ 51 ff. AO

Unterschiede und Gemeinsamkeiten

Gemeinsam ist ihnen die Gemeinnützigkeit

“selbstloses Dienen
der Allgemeinheit”

Kleingarten- und Kleingartenpachtlandordnung vom 31.07.1919

Nationalversammlung in Weimar

Erstmalige Anerkennung der
Kleingartenbewegung vom Staat

Friedrich Ebert (1871-1925) - Reichspräsident
und Kleingärtner in Berlin-Treptow

Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit

Voraussetzungen:

- ✓ Eintragung ins Vereinsregister
- ✓ Unterwerfung einer regelmäßigen Überprüfung der Geschäftsführung
- ✓ Vergabe neu zu verpachtender Kleingärten nach festgelegten objektiven Gesichtspunkten (Thüringen)

Satzung bestimmt:

- ✓ Ausschließliche oder überwiegende Förderung des Kleingartenwesens sowie fachliche Beratung seiner Mitglieder
- ✓ Einnahmen ausschließlich kleingärtnerischen Zwecken zuführen
- ✓ Vermögen bei Auflösung kleingärtnerischen Zwecken zuführen

Folgen der Zuerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit



Möglichkeit des
Abschlusses
eines Zwischen-
pachtvertrages
nach
**§ 4 Abs. 2
BKleingG**



Genuss der Vorteile
des BKleingG
(**§ 5** Pachtzins-
bindung;
§§ 9 ff.
Kündigungsschutz
und Entschädigungs-
regelungen)



ggf. Möglichkeit für
Zuschüsse für
Investitionen von
Kommunen
(Pachtzinsrückläufe?)



Kommunikations-
partner für
Kommunen und
Stadtplaner

Pflichten nach der Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit



Durchsetzung der gesetzlichen Anforderungen an die kleingärtnerische Nutzung
(**BKleingG** und Regelungen nach **§ 20 BKleingG** – Bestandsschutz)



Fachliche Beratung der Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung



Unterwerfung zur regelmäßigen Überprüfung der Geschäftsführung durch den Staat



3-jährige Berichtspflicht gegenüber der Anerkennungsbehörde (Beteiligung des Landesverbandes Thüringen der Gartenfreunde)

Steuerliche Gemeinnützigkeit

Grundlage:

Abgabenordnung
(AO)
§§ 51 - 68

Voraussetzungen:

- ✓ Steuerbegünstigte Zwecke verfolgen
- ✓ ausschließlich steuerbegünstigte Betätigungen
- ✓ Förderung der Allgemeinheit
- ✓ Unmittelbarkeit der Zweckerfüllung
- ✓ Selbstlosigkeit der Zweckverwirklichung
- ✓ Steuerbegünstigte Mittelverwendung
- ✓ Aufnahme dieser Voraussetzungen in die Satzung

Steuerlich begünstigte Einzelheiten

Steuerlich begünstigte Zwecke regelt § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO für die Zwecke der Kleingärtnerei (neben Tierzucht, Pflanzenzucht, traditionellem Brauchtum, einschließlich Karneval, Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunks, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports)

WELTKULTURERBE?

Steuerlich begünstigte Einzelheiten

- ❧ **Ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke** regelt **§ 56 AO**.
Es dürfen nur Zwecke verfolgt werden, die in der Satzung als förderungswürdig festgelegt sind.
- ❧ Andere Zwecke (wirtschaftliche und eigennützige Betätigungen) sind unschädlich, wenn sie nur gelegentlich erfolgen und nicht Hauptzweck sind.
(z. B. gesellige Veranstaltungen, Pflege der Gemeinschaft, Werbung für die Vereinsziele)
- ❧ Wirtschaftlich z. B. **Betriebung eines eigenen Vereinsheims, Verkauf von Speisen und Getränken bei geselligen Veranstaltungen** (meist Kulanz bei feststellbarem Wettbewerb!)

Steuerlich begünstigte Einzelheiten

-  **Förderung der Allgemeinheit** regelt **§ 52 Abs. 1 Satz 2 AO**. Die Vereinstätigkeit muss der Allgemeinheit zugute kommen. Sie muss allen Bevölkerungsschichten zur Verfügung stehen.
-  Einschränkungen z. B. nach Geschlecht, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung u. ä. dürfen nicht gemacht werden.
-  Keine hohen Aufnahmegebühren und Beiträge sowie Umlagen (Aufnahmegebühren max. 1.534 €; Beiträge max. 1.023 €; Umlagen bis zu 512 € p.a. möglich – es gilt der Durchschnitt – so die Entscheidungen der Finanzgerichte.)

Steuerlich begünstigte Einzelheiten

- ❖ **Unmittelbarkeit der Zweckverwirklichung** regelt **§ 57 AO**.
Vereine müssen ihre Zwecke selbst verwirklichen.
Trifft bei Kleingartenvereinen meist zu.
- ❖ Förder- und Spendenvereine wegen der Mittelbarkeit kritisch betrachten.
- ❖ Probleme ggf. bei Dachorganisationen.
(alle angeschlossenen Organisationen müssen steuerlich gemeinnützig sein oder Dachverbände verfolgen selbst unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke)

Steuerlich begünstigte Einzelheiten

 **Selbstlose Zweckverwirklichung** regelt **§ 55 AO**.
Der Verein darf nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen. (Tätigkeiten, die auf Gewinn gerichtet sind!)

 Für Mitglieder weder Geld- noch Sachzuwendungen.

 Über die „Vergütung“ von ehrenamtlich Tätigen später mehr!

Steuerlich begünstigte Einzelheiten

Mittelverwendung

- ❧ Der Verein muss alle seine Mittel für den steuerbegünstigten Zweck verwenden.
- ❧ Niemals Ausgleich von Verlusten aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb. **Gesellige Veranstaltungen müssen sich selbst tragen!**; aber **§ 58 Nr. 7 AO** „untergeordnete“ Bedeutung von geselligen Zusammenkünften – Unschädlichkeit!
- ❧ Keine Ausschüttungen an Mitglieder bei Auflösung des Vereins, oder bei Austritt.

Rücklagenbildung im steuerlich begünstigten Verein

- ➔ Betriebsmittelrücklage
- ➔ Zweckgebundene Rücklage
- ➔ Vermögensrücklage
- ➔ Wiederbeschaffungsrücklage
- ➔ Freie Rücklagen
 - ➔ Rücklage aus Überschüssen der Vermögensverwaltung
 - ➔ Rücklage aus sonstigen zeitnah zu verwendenden Mitteln

Rücklagenbildung

Grundsatz:

Zeitnahe Mittelverwendung!

§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO

Rücklagenbildung

Betriebsmittelrücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)

- 🌿 Bildung zur Abdeckung von unwägbaren Risiken

- 🌿 periodisch wiederkehrende Ausgaben
(Pacht- und Mietzahlungen, Vereinsversicherungen, Versicherungen der Mitglieder, Beiträge an Dachorganisationen, Wasser, Strom, Löhne und Gehälter und SV-Abgaben, Leasingraten, Unterhaltung und Pflege der Gartenanlagen)

- ⚠️ Maximal in Höhe eines Jahresbetrages dieser periodisch wiederkehrenden Ausgaben – Auflösung am Ende des folgenden Jahres – ggf. Neubildung nach neuer Kalkulation für das kommende Jahr.

Rücklagenbildung

Zweckgebundene Rücklage

(§ 62, Abs. 1
Nr. 3 AO)

- 🌿 Bildung für größere Anschaffungen oder Projekte (Baumaßnahmen Vereinsheim, Toiletten, Werkstatt, Geräteschuppen, Spielplatz, Außenzaun, Wege, Wasserleitung u.ä.)
- 🌿 auch für größere Reparaturen und Ausbauten
- 🌿 maximal für 6 Jahre
- 🌿 kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten auch „angesammelt“ werden

➡ **Empfehlung:** Beschlüsse der Mitgliederversammlung einholen

Rücklagenbildung

Freie Rücklage (§ 62, Abs. 1 Nr. 3 AO)

- ❖ Damit kann sich der Verein ein Vereinsvermögen aufbauen, z. B. für Notfälle. Solche Rücklagen können aus Überschüssen der Vermögensverwaltung und aus sonstigen zeitnah zu verwendenden Mitteln gebildet werden.
- ❖ 1/3 des Überschusses aus der Vermögensverwaltung
- ❖ Zusätzlich max. 10 % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel (Überschüsse aus Zweckbetrieb, wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und Bruttoeinnahmen des ideellen Bereichs)
- ❖ Kann seit 2014 innerhalb von zwei Jahren nachgeholt werden (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)

Rücklagenbildung

Wiederbeschaffungsrücklage

(§62 Abs. 1
Nr. 2 AO)

- ✦ Es sind Rücklagen in Höhe der üblichen Abschreibungssätze für die Ersatzbeschaffung von Wirtschaftsgütern möglich.

Rücklagenbildung

Vermögensrücklagen (§ 62 Abs. 3 AO)

- 🌿 Erbschaften
- 🌿 Zuwendungen zum Zweck der Vermögensaufstockung (z. B. zweckgebundene Spenden zur Vermögenserhöhung)
- 🌿 Zuwendungen aufgrund eines Spendenaufrufes, bei dem bekannt ist, dass die Mittel der Vermögensaufstockung dienen
- 🌿 Sachzuwendungen in das Anlagevermögen



KEINE zeitnahe Mittelverwendung nach **§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO** erforderlich!

Rücklagenbildung Dokumentation

Die Voraussetzungen der Rücklagenbildung sind einzeln darzulegen und zu dokumentieren, so dass für das Finanzamt die Zuführung und die Auflösung der Rücklagen nachvollziehbar sind.



In der Regel:

Keine Rücklagenbildung durch öffentliche Förderung.

**Finanzamt kann bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen angemessene
Frist zur Mittelverwendung setzen (§ 63 Abs. 4 AO)**

Zuwendungsempfängerregister

🌿 Neu ab 01.01.2024 (beschlossen am 16.12.2020)

Ziel:

- Sicherheit und Transparenz für Spender
- Grundlage für Digitalisierung des Spendenverfahrens
- Wird beim Bundeszentralamt für Steuern öffentlich einsehbar geführt.
- Name und Anschrift
- Steuerbegünstigter Zweck und Wirtschafts-ID
- Datum des letzten Freistellungsbescheides und zuständiges FA

Gewinnermittlung

Aktuelle Aspekte

EÜR vs. Bilanzierung

Einnahme-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG

Gegenüberstellung der Einnahmen und der Ausgaben nach § 11 EStG

Beachte § 6 EStG zur Bewertung

Einfache Handhabung – kein Abbild der wirtschaftlichen Lage

Bilanzierung nach § 5 Abs. 1 EStG (freiwillig)

Gegenüberstellung der Erträge und der Aufwendungen

Darstellung der Forderungen und Verbindlichkeiten

Darstellung des Eigenkapitals incl. Bildung von Rücklagen

Bildung von Rückstellungen

Transparenz ist höchstes Gebot!

- 🌿 „Geheimniskrämerei“ führt zu Verdächtigungen, Gerüchten und Verdächtigungen (Korruptionsvorwürfe)
- 🌿 Alle finanziellen Vorgänge öffentlich machen!
(Beschlüsse, Jahresabschlüsse, Vergütungen u.a.)
- 🌿 Compliance Regeln im Kleingartenwesen scheinen dringend!

DATEV

SKR 42 löst SKR 49 ab

- ❖ Beide Kontenrahmen bilden die Besonderheiten gemeinnütziger Organisationen ab. Grundlage ist SKR 04! (Gliederungsprinzip)
- ❖ Ab 2025 ausschließlich SKR 42.
<https://apps.datev.de/help-center/documents/1023367>
- ❖ Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben zu einzelnen Steuersphären

SKR 49: unterschiedliche Kontennummernkreise (Saldenbildung)

SKR 42: Zuordnung durch zusätzliche Dimension (Zusatzangabe)

Zuordnung im SKR 42

- 🌿 1 Ideeller Bereich
- 🌿 2 Vermögensverwaltung
- 🌿 3 Zweckbetrieb
- 🌿 4 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- 🌿 9 Sammelposten Positionen (ungeklärt)

Übergabedatei von SKR 49 auf SKR 42
(Steuerberater bieten auch andere Übergabelösungen an –
z. B. vom SKR 04 zum SKR 42)

Grundsätze ordnungsgemäßer elektronischer Buchführung und Archivierung (GoBD)

GoBD = Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form und zum Datenzugriff

- ❖ Revisionsicherheit, Nachvollziehbarkeit und Unveränderbarkeit von Daten sowie Einhaltung von Aufbewahrungsfristen
- ❖ Revisionsicherheit = protokolliertes Archivsystem
- ❖ Nachvollziehbarkeit = Identifikationscode für jeden GV
- ❖ Unveränderbarkeit = Dokumentenmanagementsystem mit Protokollierung nachträglicher Veränderungen

Für wen gelten GoBD?

- Seit 2020 prinzipiell für Alle, die eine Buchführung vorweisen müssen.
- Basis ist vor allem **§ 145 AO** (Buchführungspflicht), **§ 146 AO** (Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen), **§ 147 AO** (Aufbewahrungspflichten)
- § 14b UStG** (Aufbewahrung von Rechnungen und steuerlich relevanten Dokumenten)

Anpassung GoBD von 2024

- ❧ Cloud – Systeme sind für die Verarbeitung und Ablage von Dokumenten geeignet, wenn sie die Voraussetzungen der DV-gestützten Buchführung erfüllen.
- ❧ Belege können mit Foto-Funktion eines Smartphones erfasst und in der Cloud gespeichert werden.
- ❧ Ursprüngliche Papierdokumente müssen bei elektronischer Ablage nicht mehr aufbewahrt werden, wenn durch Konvertierung keine Infos verloren gehen und die Finanzverwaltung Zugriff hat.
(Nach Bescheid Löschung durch Finanzverwaltung!)

Pflicht zum Empfang von E-Rechnungen

- ❧ Ab 01.01.2025 besteht eine grundsätzliche Pflicht zur Annahme von E-Rechnungen.
- ❧ E-Rechnung unterscheidet sich von elektronisch übermittelten z.B. PDF-Rechnungen durch ein besonderes elektronisches Format (XML-Datei nach EU-Norm)
- ❧ Unternehmen müssen ab 01.01.2025 Rechnungen zwingend als E-Rechnungen ausstellen! (Ausnahme steuerfreie Umsätze und Kleinbetragsrechnungen)
- ❧ Archivierung im gleichen Format (Dateiname darf verändert werden)

Satzung und Finanzen

Kurze Anmerkungen

Klarheit und Zurückhaltung tuen gut

- ❧ Satzung muss alle Finanzierungsquellen beinhalten
- ❧ Bitte keine Geldbeträge angeben, sondern auf eine gesonderte Regelung hinweisen.
- ❧ Typische Finanzierungsquellen sind:
 - Beiträge (Geld-, Sach- und Dienstleistungen)
 - Aufnahmegebühren
 - Sonstige Gebühren
 - Umlagen
 - Spenden, Erbschaften, Zuwendungen
 - Pachtzinsrückläufe oder –einbehalte
 - öffentliche Förderung

Regelungen zu Aufnahmegebühren

- Kann nur ein Verein mit Mitgliedschaft natürlicher Personen regeln. Höchstgrenzen beachten –kein Ausschluss der Allgemeinheit.



Achtung:

- Auch Umlagen werden als Pflichtbeiträge angesehen und sind in die Beitragsgrenze einzubeziehen.
- In die Aufnahmegebühr werden alle Pflichtzahlungen bei Aufnahme einbezogen (Wertermittlungsgebühren, Sonderumlagen, Ablösebeträge für übernommene Vereinsinvestitionen (Wasser, Strom, Gemeinschaftseinrichtungen u. a.).
- Es gilt der Durchschnittswert aller aktiven Mitglieder bzw. der Aufnahmegebühren eines Jahres.

Regeln zur Vergütung ehrenamtlicher Arbeit

- ❖ Norm ist Unentgeltlichkeit (§ 27 Abs. 3 BGB). Ausnahmen müssen von der Satzung abgedeckt sein (§ 40 BGB). Zahlt ein Verein Aufwandsentschädigungen an den Vorstand ohne entsprechende Satzungsregelung droht die Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

Formulierungsempfehlung:



„Der Vorstand/ die Mitgliederversammlung kann unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.“

Auslagenersatz

- ❖ Ein Ersatz entstandener Auslagen ist nicht regelungsbedürftig, da § 27 Abs. 3 BGB auf die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB verweist.
- ❖ § 670 BGB regelt Ersatz von Aufwendungen abschließend:
„Macht der Beauftragte zum Zweck der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.“

Beitragspflicht im Insolvenzfall

- ❧ Wenn in Satzung nicht geregelt entfällt Beitragspflicht nach aktueller Rechtssprechung bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens. BGH 23.04.2007 – ZR 190/06 (LG Hannover)

➡ Empfehlung Duckstein:

„Die Beitragspflicht der Mitglieder besteht auch im Falle eines Insolvenzverfahrens des Vereins (Verbands) bis zu dessen Beendigung.“

Regeln für die Zulässigkeit von Umlagen

- ❧ Umlagen sind rechtlich nur durchsetzbar, wenn die Satzung dazu Regelungen enthält.
- ❧ Das OLG München behauptet: Sind Umlagen in der Satzung festgelegt, so müssen deren Zweck und deren maximale Höhe feststehen. Mitglieder dürfen nicht durch Umlagen bzw. deren Höhe überrascht werden.
 - Zulässigkeit allgemein
 - Begrenzung der Höhe von Umlagen (Beitragshöhe p.a. beachten!)

Dauerbrenner: Vergütung im Verein

Grundsätzliches

- ❧ Kaum ein Gebiet, wo so viel Unwissen, Halbwissen und Leichtfertigkeit herrscht.
- ❧ Herausforderung ist nicht in erster Steuerpflicht, sondern sozialversicherungsrechtliche und gemeinnützigkeitsrechtliche Regelungen
- ❧ Für Fehler haftet der Verein und der Vorstand – Vorstand sogar mit Privatvermögen!
- ❧ Deshalb muss ein Vorstand die rechtlichen Entwicklungen stets aktuell verfolgen.
- ❧ „Unter dem Radar“ ist grob fahrlässig!

Aufwändungsersatz (§ 27 Abs. 3 BGB)

- ❧ Gesetzlich gegen Belege gewährleistet und Rechtsanspruch nach § 670 BGB
- ❧ auf den Aufwändungsersatz kann verzichtet werden
- ❧ Ausstellung einer „Spendenquittung“ für die Zuwendungsbestätigung bedarf einer Satzungsgrundlage (FG Berlin-Brandenburg) wegen § 10b Abs. 3 S. 5 EStG

Gebot der „Unentgeltlichkeit“

- ❧ Unentgeltlichkeit seit 2015 ausdrücklich gesetzlich geregelt
- ❧ Vergütung in diesem Sinne ist jede Entschädigung für die aufgewandte Arbeitszeit oder Arbeitskraft, unabhängig von der Bezeichnung
- ❧ „Vergütungsverbot“ betrifft nur die Vorstandsarbeit eines Vorstandsmitglieds
- ❧ Vergütung braucht nicht auf den Betrag in **§ 3 Nr. 26a EStG** beschränkt sein
- ❧ Entscheidung kann jedem Organ übertragen werden, Achtung: **§ 34 BGB** – Ausschluss des Stimmrechts!

Angemessenheit der Vergütung

- ❧ Vorstand muss für die Erhaltung des Vereinsvermögens Sorge tragen
- ❧ Überhöhte Aufwandsentschädigungen verletzen diese Pflicht
„Selbstlosigkeit“ nach **§ 55 AO**
- ❧ Maßstab des externen Fremdvergleichs sind die für vergleichbare Tätigkeiten auch von anderen Wirtschaftsunternehmen gewährte Vergütungen. (BFH, Urt. V. 12.03.2020, Az. V R 5/17)

Mindestlohn im Verein

- Seit 01.01.2024 gilt Mindestlohn für alle AN (12,41 €)
- Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind i.d.R. keine AN des Vereins
- Hier handelt es sich nicht um Arbeits- sondern um Dienstverträge.
- Bei Vorstandsmitgliedern, die nicht nach **§ 26 BGB** vertretungsberechtigt sind, greift dies nicht.

Die Besteuerung

- ❧ Über den Auslagenersatz hinausgehende Vergütung kann bis zu 840 € p.a. einkommenssteuerfrei sein, wenn der Verein steuerlich gemeinnützig ist. (840 € Grenze und Verzicht auf Dienstleistung!)
- ❧ Schriftliche Bestätigung des Empfängers sollte eingeholt werden.
- ❧ „Übungsleiterpauschale“ für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vglb. Tätigkeiten, nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten und nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen

Sozialversicherung

- ❖ Definitionen des AV im Arbeitsrecht, im Sozialversicherungsrecht und im Steuerrecht sind nicht identisch.
- ❖ Sozialversicherungsrechtlich ist ein Weisungsrecht des Bestellorgans (Mitgliederversammlung) gegenüber dem Vereinsvorstand gegeben. (**§§ 27 Abs. 3 Satz 1, 665 BGB**)
- ❖ Steuerfreie Zahlungen gelten SV-rechtlich nicht als „Bezahlung“, d.h., bis höchsten 840 € ebenfalls sozialversicherungsfrei (im Gemeinnützigen Bereich)

Mini-Job

- ❧ Derzeit sozialversicherungsfrei bis monatlich 520 €, allerdings Pauschalabgaben).
- ❧ Ehrenamtszuschale und Übungsleiterzuschale werden nicht einbezogen.
- ❧ Melde- und Beitragspflichten
- ❧ Pauschalabgaben 15% RV, 13 % KV, 2% Zuschale LSt
- ❧ Befreiung von Rentenversicherungspflicht muss beantragt werden

Mini – Job und Mindestlohn

- ❧ Mini-Jobs unterliegen dem Arbeitsrecht
- ❧ Wenn keine wöchentliche Arbeitszeit vereinbart gilt eine Arbeitszeit von 20 Wochenstunden als vereinbart. Das heißt, Mindestlohn wird nicht eingehalten.
- ❧ Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit sollte arbeitsvertraglich festgelegt werden.

Sachbezüge, niemals Geld!

 § 8 Abs. 2 S. 11 EStG:



Sachbezüge bleiben außer Ansatz, wenn sie nach Verrechnung des vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgeltes einen Vorteil von 50 € pro Monat nicht übersteigen.

Annehmlichkeiten

- 🌿 Zuwendungen aus persönlichen Anlässen sollten den steuerrechtlichen **Bruttobetrag** von **60,00 €** je Anlass **nicht übersteigen**
(**Besser:** Höhe des Jahresbeitrages nicht überschreiten!)

➡ Gilt nicht für Beerdigungen.